

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Klein (Dieburg), Dr. Pick, Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**
— Drucksache 11/816 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/624 —

Keine Zwangsverteidiger für Blinde

A. Problem

Durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 wurde die notwendige Verteidigung für Blinde im Strafverfahren (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung) — ohne Anhörung der Vertreter der Blindenvereinigungen — eingeführt. Die bis heute bekanntgewordenen Reaktionen und Stellungnahmen zeigen, daß diese Änderung, die von den Betroffenen als diskriminierend und schädlich empfunden wird, nicht erforderlich war. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD strebt die Streichung des Tatbestandsmerkmals „blind“ in § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO an. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zielt auf eine Entschließung des Bundestages, die Bundesregierung aufzufordern, nach Absprache mit den Verbänden der Blinden, Gehörlosen, Spätertaubten und Stummen einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO vorzulegen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen und den Antrag für erledigt zu erklären.

Mit der vorgeschlagenen Fassung soll § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO insgesamt gestrichen werden. Im Lichte der allgemeinen Bestrebung, Behinderte gleichzustellen und zu integrieren, erscheint die bestehende Sonderregelung über die notwendige Verteidigung für Taube und Stumme nicht mehr überzeugend, soweit diesen Behinderten ein Verteidiger auch gegen ihren Willen allein unter formaler Anknüpfung an ihre Behinderung aufgezwungen wird. Um der Situation des tauben oder stummen Beschuldigten besser gerecht zu werden, soll die Generalklausel des § 140 Abs. 2 StPO dahingehend ergänzt werden, daß einem Antrag eines Tauben oder Stummen auf Beiordnung eines Verteidigers vom Gericht entsprochen werden muß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/816 — in der sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag — Drucksache 11/624 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. März 1988

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Eylmann	Singer
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO)

— Drucksache 11/816 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Strafprozeßordnung
(§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO)

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 140 Abs. 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074) werden das Wort „blind“ und der Beistrich gestrichen.

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), geändert durch § 22 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Antrag eines tauben oder stummen Beschuldigten ist zu entsprechen.“

2. In § 142 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 140 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5“ ersetzt durch die Verweisung „§ 140 Abs. 1 Nr. 2 und 5“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten

In § 60 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird die Klammerverweisung wie folgt gefaßt:

„(§ 140 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung)“.

Artikel 2

Artikel 3

Berlin-Klausel

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 4

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Eylmann und Singer

Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat sowohl den Gesetzentwurf — Drucksache 11/816 — als auch den Antrag — Drucksache 11/624 — in seiner 36. Sitzung vom 5. November 1987 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat beide Vorlagen in seiner 18. Sitzung vom 24. Februar 1988 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und den Antrag für erledigt zu erklären.

Inhalt und Zielsetzung der Vorlagen

Beide Vorlagen betreffen die Regelung der notwendigen Verteidigung im Strafprozeß (§ 140 StPO). Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD will das Tatbestandsmerkmal „blind“ in § 140 StPO Abs. 1 Nr. 4 streichen, so daß bei einem blinden Beschuldigten nicht notwendig ein Verteidiger mitwirken muß. Damit soll eine erst durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 vorgenommene Änderung wieder rückgängig gemacht werden. Die damalige Ergänzung stellte den blinden Beschuldigten dem tauben oder stummen gleich, da die Blindheit als eine der den beiden anderen Behinderungen vergleichbare Beeinträchtigung angesehen wurde. Nach der jetzt geltenden Rechtslage können sich Blinde grundsätzlich — selbst wenn sie Juristen sind und z. B. über forensische Erfahrung verfügen — nicht mehr selbst verteidigen. Über § 60 OWiG wirkt sich diese Änderung auch auf das Bußgeldverfahren aus. Da diese Ausweitung der Pflichtverteidigung auf Blinde in der Sache nicht geboten erscheint und sich zudem schädlich auf die Integration der Blinden auswirken kann, soll zur Rechtslage vor dem Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 zurückgekehrt werden. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN strebt eine an die Bundesregierung gerichtete Aufforderung an, nach Absprache mit den Verbänden der Blinden, Gehörlosen, Spätertaubten und Stummen einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO vorzulegen. Der Antrag geht zunächst von einer diskriminierenden Wirkung der 1987 erfolgten Gesetzesänderung aus. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob das geltende Recht zugleich auch Gehörlose, Spätertaubte und Stumme diskriminiere.

Begründung der Beschlußempfehlung

Die nunmehr vom Ausschuß vorgeschlagene Änderung geht auf einen von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag zurück, der von allen im Rechtsausschuß vertretenen Fraktionen als gemeinsamer Antrag übernommen worden ist. Über den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD hinausgehend soll § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO vollständig aufgehoben werden, so daß künftig weder bei Blinden noch bei Tau-

ben oder Stummen ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben ist. Zudem soll die Generalklausel des § 140 Abs. 2 StPO, wonach unter bestimmten Voraussetzungen der Vorsitzende des Gerichts auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger bestellt, dahin gehend ergänzt werden, daß einem Antrag eines Tauben oder Stummen ohne weitere Prüfung der Notwendigkeit der Beordnung eines Verteidigers entsprochen werden muß. Der Rechtsausschuß geht davon aus, daß die geltende notwendige Verteidigung für Blinde, obwohl sie als eine begünstigende Regelung gemeint gewesen war, in ihrer Fürsorgefunktion zu weit gegangen ist. Wie sich auch an den Reaktionen der damals nicht angehörten Betroffenen gezeigt hat, wird die Änderung von den Blinden als ungerechtfertigte Bevormundung empfunden. Die geltende Regelung in § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO erscheint überdies als nicht erforderlich, da aufgrund der Generalklausel des § 140 Abs. 2 eine im Einzelfall als notwendig erachtete Beordnung eines Verteidigers vorgenommen werden kann. Schließlich sind auch die nachteiligen Kostenfolgen des geltenden Rechts zu berücksichtigen. Da der Beschuldigte, soweit er verurteilt wird, die Kosten des Verfahrens und damit der Verteidigung zu tragen hat, muß der blinde Beschuldigte die mit der Verteidigung verbundenen Kosten auch in all denjenigen Fällen hinnehmen, in denen er sich — wie z. B. bei Bagatelldelikten oder aufgrund eigener juristischer Erfahrung — ohne weiteres hätte selbst verteidigen können.

Die zusätzlich vorgeschlagene Streichung der notwendigen Verteidigung bei Stummen und Tauben ist von dem Ziel getragen, die Behinderten in unserer Gesellschaft soweit wie möglich zu integrieren und vor allem jeglichen Anschein einer bevormundenden Reglementierung zu vermeiden. Die kritische Prüfung der in § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO für Taube und Stumme vorgesehenen Regelung, bei der auch die Stellungnahmen von Verbänden der Betroffenen berücksichtigt worden sind, hat ergeben, daß sich zwar derartige Behinderungsformen auf die Wahrnehmungs- oder Äußerungsfähigkeit in einem Strafverfahren anders auswirken könnten als eine Blindheit. Es ist andererseits jedoch nicht auszuschließen, daß im Einzelfall der Zwang zur Mitwirkung eines Verteidigers als bevormundend empfunden wird und zudem auch im Interesse der Rechtspflege nicht geboten erscheint. Dies gilt um so mehr, als bereits das geltende Recht der besonderen Situation einer Gerichtsverhandlung mit einer tauben oder stummen Person Rechnung trägt. Gemäß § 186 GVG ist in diesem Fall, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 142 StPO und § 60 OWiG ziehen die notwendigen redaktionellen Konsequenzen aus der Änderung des § 140 StPO.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/624 — wird nach einstimmiger Annahme der vorstehend dargestellten Gesetzesänderungen einmütig als erledigt angesehen.

Bonn, den 3. März 1988

Eylmann **Singer**

Berichterstatter

